



Argenbühler Tanzsport-Verein e.V.

Präsident: Richard Offinger
Anschrift: Ammannweg 18, Eglofs, 88260 Argenbühl
Tel.: 0152 029 85773

Beitragsordnung des Argenbühler Tanzsport-Vereins e.V.

§ 1 Präambel

Diese Ordnung dient zur Festlegung von Beitragssätzen, Gebühren und Umlagen, die der Verein zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern erhebt.

Es gelten alle Regelungen der Satzung unverändert.

1. Eine Trainingseinheit umfasst im Regelfall 75 Minuten.
2. In jeder Gruppe findet rechnerisch eine Trainingseinheit pro Woche statt, mit Ausnahme der Schulferien und gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg. Die Aufteilung erfolgt zwischen Gruppe und Übungsleiter/Trainer.
3. Es liegt im Ermessen des Übungsleiters/Trainers, wegen Urlaub oder sonstigen Gründen Trainingseinheiten in Zeiträume zu verschieben, die in § 1 Abs. 2 genannt sind. Der Vorstand ist in jedem Fall darüber zu informieren.
4. In § 1 Abs. 1 bis 3 nicht genannten Gegebenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Vereinsrecht.

§ 2 Beitragssätze monatlich

Gruppe	Erwachsene	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre**
Breitensport, Hobbygruppen	21 €	10 €
Mehrfachzugehörigkeit (2 Gruppen) *	30 €	15 €
Mitglieder ohne Gruppe (freies Training)	15 €	
Fördermitglieder	5 €	

Eventuell anfallende Sonderkosten, die zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebs unabdingbar sind, können als Zusatzbeitrag umgelegt werden. Darüber entscheidet das Präsidium.

*Sportförderung ab der 2. Gruppe, sofern der Gesamtbeitrag der belegten Gruppen 30 € übersteigt.

**Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre können den ermäßigten Beitrag bei Vorlage eines Nachweises beantragen. Der Nachweis muss einmal jährlich zum 31. Dezember unaufgefordert vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, wird automatisch auf den vollen Beitragssatz umgestellt. Dieser wird nicht nachträglich ermäßigt.

Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann auf schriftlichen Antrag an das Präsidium der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 weitere Regelungen

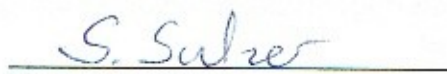
Mitglieder anderer Vereine, die nur gelegentlich am Training des ATV teilnehmen, bezahlen einen Gruppenbeitrag pro Trainingseinheit in bar an den die TE durchführenden Übungsleiter/Trainer. Dieser leitet den Beitrag unverzüglich an das Präsidium zur Verbuchung weiter. Die Höhe wird vom Präsidium festgelegt und soll einen Anreiz zur Vollmitgliedschaft setzen.

Bei Einrichtung neuer Gruppen entscheidet das Präsidium über die Zuordnung nach § 2, wodurch sich der entsprechende Beitrag für die Gruppe ergibt.

Der Beitrag von Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss des Präsidiums hin auf den Beitragssatz für Fördermitglieder begrenzt werden. Bei Mitgliedschaft in mehreren Gruppen ist diese Regelung auf den niedrigsten Beitrag für eine Gruppe beschränkt. Dies soll als Anreiz zur Übernahme eines Amtes dienen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. März 2026


Präsident
& Vorsitzender


Vizepräsidentin
& stellvertretende Vorsitzende


Kassier